

RS OGH 2013/4/17 7Ob208/12g, 7Ob57/13b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.04.2013

Norm

UbG §33 Abs3

1. UbG § 33 heute
2. UbG § 33 gültig ab 01.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2022
3. UbG § 33 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2010
4. UbG § 33 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2010

Rechtssatz

Eine einheitliche Beschränkung liegt jedenfalls dann vor, wenn gleichartige, eine sachliche Einheit bildende Maßnahmen ergriffen werden, die Einzelschritte von vornherein als Einheit geplant sind und daher ihre regelmäßige Wiederholung wahrscheinlich ist. So können etwa immer wiederkehrende gleichartige Beschränkungen als Einheit aufgefasst werden, wenn sie bis zur kurzfristig erreichbaren Besserung der Erkrankung gesetzt wurden, die den selbst- und fremdgefährdenden Zustand ausgelöst hat. Ob eine einheitliche Beschränkung durch bestimmte notwendige Maßnahmen vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Entscheidungstexte

- RS0128580">7 Ob 208/12g
Entscheidungstext OGH 19.12.2012 7 Ob 208/12g
- RS0128580">7 Ob 57/13b
Entscheidungstext OGH 17.04.2013 7 Ob 57/13b
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0128580

Im RIS seit

28.03.2013

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at